



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Aristau

18. Sitzung vom 02. Oktober 2023

**2023-152 7150 Wasserverkauf
Wasserreglement; vorübergehende Wasserabgabe; Anpassung**

I.

Sachverhalt

1. Gemeinderat und Ressortleiter Werner Müller empfiehlt – zur Vereinfachung, betreffend die Abwicklung der vorübergehenden Wasserabgabe – folgende Anpassung vom Reglement der Wasserversorgung, § 68 per 1. Januar 2024:

bisherige Regelung § 68:	Neue Regelung § 68:
Für Hydrantenbenützung, Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dgl. wird in der Regel eine Verbrauchsgebühr über einen Wasserzähler erhoben, sowie eine Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Beträge siehe Anhang). Zahlungspflichtig ist die in der Bestellung dafür bezeichnete Person.	Die Wasserabgabe ab Hydrant erfolgt, gemäss Anhang zum Reglement der Wasserversorgung, Absatz 3, vorübergehende Wasserabgabe – Vereine sind davon ausgenommen.

2. Gemeinderat Werner Müller ersucht um wohlwollende Prüfung seines Vorschlages.

II.

Erwägungen

1. Gemäss Gemeindegesetz (GG) § 20, Abs. 2 hat die Gemeindeversammlung folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. i: der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.

III.

Entscheid

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung vom Reglement der Wasserversorgung, § 68, gemäss Aufführung im Sachverhalt, per 1. Januar 2024 zu und unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2023 die entsprechende Reglements-Anpassung zur Genehmigung.